

§ 98a LPO I (Bayern) — Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen – vertieftes Studium (Förderschwerpunkt Sehen)

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis von

1. mindestens 10 Leistungspunkten aus der Allgemeinen Heil-, Sonder- und Inklusionspädagogik,
2. mindestens 25 Leistungspunkten aus der Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
3. mindestens 25 Leistungspunkten aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen,
4. mindestens 15 Leistungspunkten aus der Psychologie im Förderschwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Allgemeine Heil-, Sonder- und Inklusionspädagogik,
2. Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
3. Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen,
4. Psychologie im Förderschwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus der Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen oder aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

2. eine Aufgabe aus der Psychologie im Förderschwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

Zitiervorschlag: § 98a LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/98a>